

Dresdner Nachrichten

Tageblatt

U. M. Nr. 7 II. Postort,
Gesetzliche 5 Pf. werden 6. 10. 7
(Sonne, 10. 3. 1861) eingetragen
in den Appellations-: Johanniskirche
und Wallstraße 6.

Mitredakteur: Theodor Probst.

Bonn, vierjährlich 20 Rgr. bei
unentgeltl. Lieferung in's Postamt.
Durch die Rgl. Post vierjährlich
15 Rgr. Einzelne Nummern
1 Rgr.

Nr. 83.

Sonntag, den 24. März

1861.

Dresden, den 24. März.

— In der gestrigen Sitzung der Zweiten Kammer befand sich unter den Regierungsvorlagen ein allerhöchstes Decreto, einige nachträgliche Abstimmungen zum Budget des Cultusdepartementes betr. Auf der Tagesordnung stand zunächst die Berathung der Vereinigungsvorschläge (Ref. Abg. Staatsminister a. D. Georgi) über die Differenzen mit den Geschäftsführern der ersten Kammer beim Gewerbegebet. Der Vorschlag über Aufnahme und Kameldeschein handelte nach längerer Diskussion über die Marität zwischen Stadt und Land, woran sich die Abg. v. Kosch, Knobelsdorf, Hugnitz, v. König, Stiehl, Schorius, Dößling, Gaffmann, Böhrer, Schmiedeberg und Schüttner bat. D. Weinlig, der die Vereinigungsvorschläge als von der Regierung selbst, obwohl ungern, gemacht bezeichnete, bestätigte einstimmige Annahme. Ein Gleichtest geschah ohne Debatte bei dem Vorschlage über die Lehrlings-Verträge Minderjähriger. Im Nehtigen war die erste Kammer wenigstens materiell den Beschlüssen der diesseitigen beigetreten und sind somit alle Differenzen beseitigt. Dann wurde die Berathung des Budgets des Departements des Innern fortgeführt und vor 28. die Verwendungen für wirtschaftliche Zwecke umfassend erledigt.

— Sitzung der II. Kammer am 25. März. Form. 10 Uhr. Fortsetzte Berathung über Abteilung D. des Ausgabebudgets, das Ministerium des Innern betr.

— Nach der von der I. Finanzverwaltung veröffentlichten Übersicht des Reichs durch Staatscommunicationsmittel wurden in Sachsen im Jahr 1860 im Correspondenzverkehr in Summa 11.954.000 Briefe und 123.274 Telegramme befördert. Der Personenverkehr weist 3.932.944 beförderte Personen nach (davon 543.834 durch die Post), während im Güterverkehr 49.428.471 Centner Frachtsendungen ohne Werthsangabe auf den Staatsbahnen und 2.935.270 Stück auf den Staats-

posten verzeichnet sind und die Geld- und Werthsendungen, 1.625.515 an der Zahl, einen Gesamtwert von 201.416.918 Thlr. repräsentierten. In allen diesen Verkehrsbereichen hat sich 1860 gegen 1859 in den Haustümern ein Mehr herausgestellt.

— Offizielle Verhandlungen: Der zweite am vorgestrigen Tage zur Verhandlung gekommene Criminalfall betraf den wegen Wechselmordes in Anklagestand versetzten bislang Kaufmann Herrn Fr. Eduard Böllner. Den Vermittler zwischen ihm und geldbedürftigen Personen scheint zu wellen der bislge Schuhmachermeister Herr G. S. Kleinert oder dessen Ehefrau gemacht zu haben. Zu letztem war zu einer wucherisch erhöhen 85 Thlr. in Abzug zu bringen seien, fang vorigen Jahres den bislge Kaufmeister Herr Müller ge-kommen und hatte ihn um Verhandlung eines Abzuges gebeten, als dreifach herabgesetzt Strafe nur 229 Thlr. 15 Mar. anstatt

ten, dessen er zu seinem Hausbau benötigt sei, worauf Kleinert ihm aber erklärte, daß dies nur nach Beschaffung und durch Verlauf eines von guter Hand gerittenen Wechsels möglich sei. Müller hatte darauf auch einen fertigen, mit dem Büro des Kaufmeisters Herrn Fidler abhier versehnen, in 2 Monaten zahlbaren Wechsel über 200 Thlr. zur Stelle geschossen; den entnemhr. Kleinert für die Valuta von 180 Thlr. an Herrn Böllner verkauft. Zur Verfallzeit war Müller nicht im Stande den Wechsel einzuladen, es wurde deshalb gegen eine Prolongationsgebühr von 5 Thlr. ein neuer, 4 Tage später zahlbarer Wechsel über abermals 200 Thlr. ausgestellt, hierauf aber diese Prozedur gegen jedesmalige Zahlung von 30 Thlr. für je drei Monate zweimal erneuert, so daß also exkl. des an Kleinert gezahlten sogenannten Schafegeldes Müller in 8½ Monaten für ein Capital von 200 Thlr. an Zinsen — man beliebt dies auch Disconto zu nennen — 85 Thlr. zu zahlen gehabt hatte. Daß er das endlich satt bekam und schließlich, als man mit Anwendung des Wechselrechts gegen ihn verfuhr, ebenfalls das Rechte herauszulehren anstieg, darüber darf man sich nun eben nicht wundern. Der Wechsel von 200 Thlr. wurde nun zwar, wenn wir recht gehört haben, bezahlt, aber Müller erhob Denunciation bei der Staatsanwaltschaft, in Folge welcher das Criminalverfahren gegen Herrn Böllner wegen Wuchers und gegen die Kleinertschen Eheleute wegen Beihilfe zu diesem Verbrechen eingeleitet und Ersterer zu 255 Thlr. Geldbuße, Erstattung der bezogenen 85 Thlr., sowie zu Entziehung von drei Viertelteilen der Kosten, Letztere aber zu je 5 Thlr. Strafe und in ein Achtel der entstandenen Kosten verurtheilt wurden. Gegen dieses Erkenntnis erhoben alle drei Einspruch und wählten den Herrn Ad. v. Krägel zum Beurtheiliger. Derselbe erläuterte, daß sein Defendant Böllner unmöglich wissen könnten, was in Bezug auf die fraglichen Wechsel vorher verabredet worden sei, es sei dies ein reines Kaufgeschäft, bei dem Kleinerts nur alle mal den vorigen Wechsel an Zahlung statt zurückgenommen und das an der Valuta fehlende durch Geld ausgeglichen hätte. Obenso hätten die Kleinertschen Eheleute nur ein bloßes Kaufgeschäft zu vermitteln geglaubt, das nirgends verpönt sei, und er beantragte daher die Freisprechung aller drei Angeklagten. Eventuell aber und für den Fall, daß das Gericht wider Erwartung diese Ansicht nichttheilen sollte, müsse er darauf hinweisen, daß auf die 8½ Monate, während welcher Müller das Geld bekleissen, 8 Thlr. 15 Rgr. Zinsen von jenen angeblich festen Scheinen erhoben werden sollten.

— Offizielle Verhandlungen: Der zweite am vorigen Tag zur Verhandlung gekommene Criminalfall betraf den wegen Wechselmordes in Anklagestand versetzten bislang Kaufmann Herrn Fr. Eduard Böllner. Den Vermittler zwischen ihm und geldbedürftigen Personen scheint zu wellen der bislge Schuhmachermeister Herr G. S. Kleinert oder dessen Ehefrau gemacht zu haben. Zu letztem war zu einer wucherisch erhöhen 85 Thlr. in Abzug zu bringen seien, fang vorigen Jahres den bislge Kaufmeister Herr Müller ge-kommen und hatte ihn um Verhandlung eines Abzuges gebeten, als dreifach herabgesetzt Strafe nur 229 Thlr. 15 Mar. anstatt